

Verordnung der Gemeinde Neuendettelsau über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Gemeindegebiet Neuendettelsau für das Jahr 2026

vom 01. Januar 2026

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes vom 25. Juli 20025 (GVBl. S. 246), erlässt die Gemeinde Neuendettelsau folgende Verordnung:

§ 1 Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

Abweichend von der Vorschrift des Art. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz im Zentralort Neuendettelsau aus Anlass

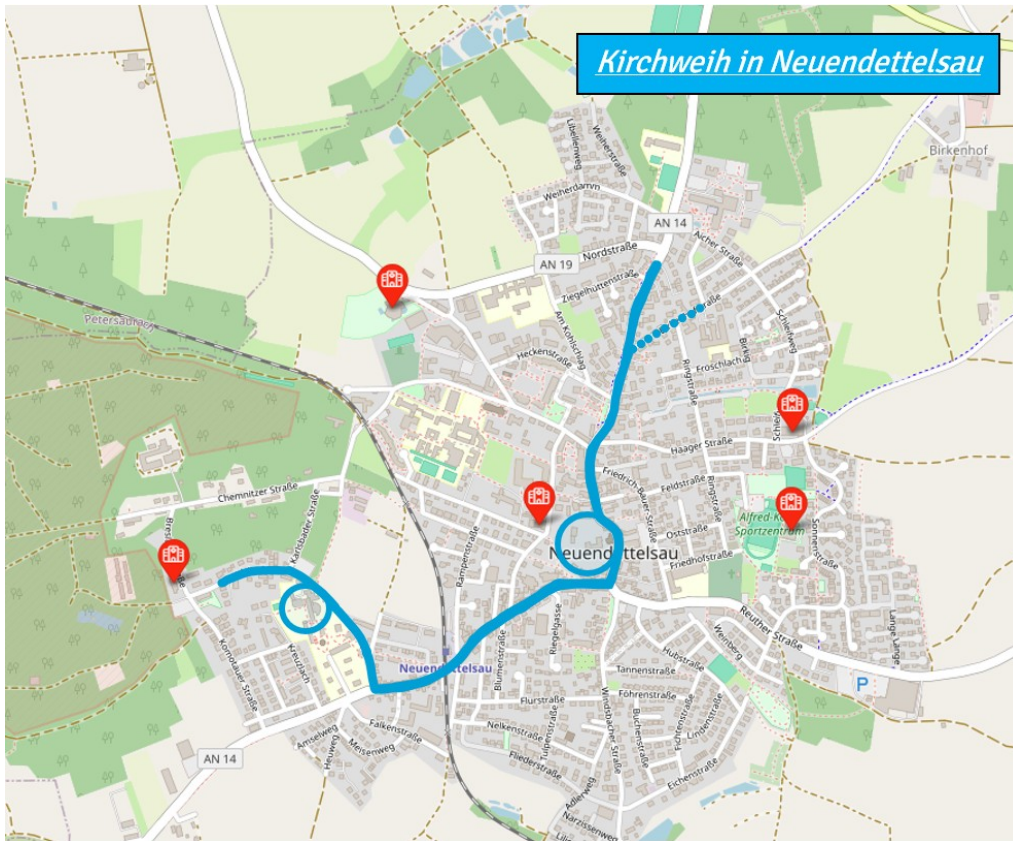
1. der Kirchweih am 05. Juli .2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,
2. des Dorffestes am 20. September 2026 von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr,

für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage im Sinne des § 1 sind auf folgende blau bzw. violett markierte Straßenräume beschränkt:

- 1- Kirchweih Neuendettelsau (blaue Markierung)



2- Dorffest Neuendettelsau (violette Markierung)



§ 3

Zusammenhang mit anderen Öffnungsmöglichkeiten

Die durch Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes freigegebenen Verkaufszeiten (Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen, z. B. Bäcker- oder Konditorwaren, Blumen) bleiben unberührt. Die jeweilige Gesamtöffnungszeit nach § 1 dieser Verordnung und nach der jeweiligen Regelung in Art. 3 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes darf insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des letzten von der Verordnung erfassten Tages.
- (2) Sollte die Durchführung der Anlassveranstaltung(en) im Sinne des §1 dieser Verordnung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen (z.B. Absage des Anlasses des bildenden Marktes) nicht möglich sein, verliert diese Verordnung für den betroffenen Tag der ausfallenden Anlassveranstaltung ihre Geltung. Eine Ladenöffnung ist an diesem Tag dann nicht zulässig.

Gemeinde Neuendettelsau, 01. Januar 2026

Christoph Schmoll
Erster Bürgermeister

Hinweise zur Verordnung der Gemeinde Neuendettelsau über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen im Zentralort Neuendettelsau für das Jahr 2026

1. Arbeitnehmer dürfen an den verkaufsoffenen Sonntagen nur während der in § 1 der oben abgedruckten Verordnung festgesetzten Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer dreißig Minuten beschäftigt werden (Art. 9 Abs. 1 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
2. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die weiteren Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer des Art. 9 Bayerisches Ladenschlussgesetzes, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des jeweiligen Tarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel in Bayern, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes sind für die an den freigegebenen Sonn- und Feiertagen für die in den geöffneten Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten.
3. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 dieser Verordnung festgelegten ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten an verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen können gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a des Bayerischen

Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetzes).

4. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigungszeit von Arbeitnehmern können nach Art. 11 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (Art. 11 Abs. 2 Bayerisches Ladenschlussgesetz).
5. Vorsätzliche Verstöße gegen die in Hinweis Nr. 1 genannte Bestimmung zur Beschäftigung von Arbeitnehmern werden, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet werden, gemäß Art. 11 Abs. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes als Straftaten mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Bekanntmachungsvermerk:

Die Verordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Neuendettelsau vom _____ ortsüblich bekannt gemacht.